



Vereinbarung

zwischen

dem Kanton Aargau

vertreten durch

das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI),
Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Departementsvorsteher,
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

und

für die Gerichte durch die Justizleitung,
Oberrichter Guido Marbet, Präsident der Justizleitung,
Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

im Folgenden Kanton genannt

und

der Kantonsspital Aarau AG (KSA), Institut für Rechtsmedizin (IRM)

vertreten durch

Dr. iur. Philip Funk, Präsident des Verwaltungsrates,

und

Hans Leuenberger, CEO,
Tellstrasse, 5001 Aarau

im Folgenden KSA/IRM genannt

betreffend

rechtsmedizinische Leistungen

1. Gegenstand

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Bezug der vom Kanton für seine Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und weiteren Organe der Rechtspflege benötigten Leistungen im Bereich der Rechtsmedizin bzw. die Erbringung dieser Leistungen durch das KSA/IRM. Dazu gehören insbesondere Leistungen in den Gebieten der forensischen Medizin, der forensischen Genetik, der forensischen Toxikologie und der Verkehrsmedizin.

Die Anhänge sind integrale Bestandteile dieser Vereinbarung.

2. Leistungen des KSA/IRM

Das KSA/IRM erbringt für den Kanton die rechtsmedizinischen Leistungen gemäss den Leistungsbeschreibungen in den Anhängen 1-11 dieser Vereinbarung.

Die einzelnen Leistungsabrufe unterstehen den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Der Kanton stellt sicher, dass der Leistungsabruf gemäss den Vorgaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung erfolgt und dass nur Behörden vom KSA/IRM Leistungen abrufen, die nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des anwendbaren Straf- oder Verwaltungsverfahrenrechts, dazu berechtigt sind. Das KSA/IRM ist nicht verpflichtet, die Zuständigkeit der Behörde und die Rechtmässigkeit der Anordnung der vom Kanton bestellten Leistung zu prüfen. Der Kanton stellt überdies sicher und gewährleistet, dass das KSA/IRM durch die vereinbarungsgemässe Leistungserbringung keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeitsrechte/Datenschutzrechte) verletzt oder Straftatbestände erfüllt. Der Kanton kann das KSA/IRM nicht zur Erbringung von Leistungen verpflichten, die solche Tatbestände erfüllen. Überdies stellt der Kanton sicher, dass die anordnende Behörde das KSA/IRM im Einzelfall auf besondere Geheimhaltungspflichten gemäss anwendbarem Verfahrensrecht (z.B. Art. 73 Abs. 1 und 184 Abs. 2 lit. e der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO] vom 5. Oktober 2007) hinweist. Bei einer Verletzung seiner Pflichten aus diesem Absatz ist der Kanton unabhängig von einem Verschulden verpflichtet, das KSA/IRM vollumfänglich schadlos zu halten.

3. Qualitätssicherung

Grundlage für die Qualitätssicherung der Leistungen bilden die Kriterien der einzelnen Leistungsbeschreibungen in den Anhängen 1-11.

4. Überprüfung und Änderung der Leistungsbeschreibungen

Beide Parteien können während der Dauer der Vereinbarung jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsbeschreibungen gemäss den Anhängen 1-11 beantragen. Stellt eine Partei einen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf fest, so informiert sie die andere Partei und unterbreitet ihr einen schriftlichen Antrag. Einigen sich die Parteien anschliessend über

die Anpassung bzw. Ergänzung und über deren Umsetzung, so wird die betroffene Leistungsbeschreibung angepasst und neu unterzeichnet.

5. Tarif

Der Tarif für die rechtsmedizinischen Leistungen ist in Anhang 12 geregelt. Änderungen des Tarifs müssen durch die Parteien schriftlich vereinbart werden.

6. Rechnungsstellung

In den Leistungsbeschreibungen in den Anhängen 1–11 ist festgehalten, für welche Leistungen das KSA/IRM den kantonalen Stellen als Auftraggeber und Auftraggeberinnen oder direkt den betroffenen Privaten Rechnung stellt.

7. Leistungsbezugspflicht des Kantons

Die vorliegende Vereinbarung verpflichtet den Kanton, sicherzustellen, dass die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und weiteren Organe der Rechtspflege sämtliche Leistungen im Bereich der Rechtsmedizin gemäss Ziff. 2 dieser Vereinbarung ausschliesslich beim KSA/IRM beziehen bzw. in Auftrag geben.

Ausgenommen davon sind Fälle, bei denen das anwendbare Verfahrensrecht eine vorgängige vertragliche Einschränkung der Wahl der Leistungserbringer nicht zulässt sowie Leistungen, bezüglich derer beim KSA/IRM gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts eine Befangenheit besteht.

8. Grundlegende Pflichten des KSA/IRM

8.1 Ausgelagerte Leistungen

Das KSA/IRM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in Anhang 13 aufgelisteten Leistungen auszulagern und durch Subunternehmen erbringen zu lassen. Weitere Leistungen können nach Zustimmung des Kantons jederzeit in Anhang 13 aufgenommen werden. Bei Dringlichkeit kann die Zustimmung auch nachträglich eingeholt werden. Verweigert der Kanton die nachträgliche Zustimmung, so gelten die Leistungen bis zum Eingang der Ablehnung dennoch als vertragskonform erbracht.

Das KSA/IRM führt eine Liste mit den Namen der Subunternehmen und legt diese dem Kanton mindestens halbjährlich und auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vor.

8.2 Maximalquote bezüglich Leistungen für Dritte

Der Anteil der Leistungen für Dritte am Gesamtumsatz des KSA/IRM darf pro Geschäftsjahr maximal 20 % betragen. Die internen Leistungen des KSA, welche das KSA/IRM für andere Bereiche des KSA erbringt, sowie die für die Kantonsspital Baden AG und die Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG) erbrachten Leistungen werden dabei im Gesamtumsatz mitberücksichtigt, gelten aber nicht als Leistungen für Dritte.

Wird diese Limite von 20 % während mehr als einem Geschäftsjahr überschritten, prüft der Kanton, ob aufgrund der dannzumaligen Rechtslage eine öffentliche Ausschreibung der Leistungserbringung im Rahmen einer Submission notwendig ist.

Ergibt sich aufgrund der Neu Beurteilung eine Ausschreibungspflicht, kündigt der Kanton den Vertrag auf den nächstmöglichen ordentlichen Termin und führt das Submissionsverfahren durch. Sofern sich bei der Neu Beurteilung keine Ausschreibungspflicht ergibt, gilt diese Vereinbarung unverändert weiter.

8.3 Offenlegungspflichten

8.3.1 Reporting

Das KSA/IRM übermittelt dem Kanton jeweils bis 30. April des Folgejahres eine Übersicht zu sämtlichen Vereinbarungen mit den Leistungsbezügerinnen und -bezügern. In der Übersicht macht das KSA/IRM die zur Berechnung der Maximalquote und der Beurteilung der Ausschreibungspflicht erforderlichen detaillierten Angaben zum Anteil der Leistungen für Dritte sowie zu den Anteilen der für andere Bereiche des KSA, die Kantonsspital Baden AG und die Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG) erbrachten Leistungen am Gesamtumsatz.

8.3.2 Information vor Abschluss von grösseren Leistungsvereinbarungen

Das KSA/IRM informiert den Kanton bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit Partnerinnen und Partnern betreffend Leistungspakete, die mehr als 5 % des vom KSA/IRM im letzten Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes betragen oder die Verpflichtung zur Erbringung sämtlicher rechtsmedizinischer Leistungen für einen andern Kanton umfassen.

8.3.3 Information bei Abzeichnung der Quotenüberschreitung

Wenn sich während eines Geschäftsjahrs die Überschreitung der Maximalquote von 20 % für Dritteleistungen abzeichnet, informiert das KSA/IRM den Kanton innert 30 Tagen nach Feststellung der sich abzeichnenden Überschreitung.

8.3.4 Gewährung der Einsicht in Unterlagen

Das KSA/IRM gewährt dem Kanton auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Unterlagen, die für die Beurteilung der Einhaltung der Maximalquote und der allfälligen Ausschreibungspflicht erforderlich sind.

8.3.5 Geheimhaltung durch den Kanton

Der Kanton verpflichtet sich und die eingesetzten Stellen, Institutionen und Personen, die vom KSA/IRM gemäss Ziff. 8.3 dieser Vereinbarung offen gelegten Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht bekannt zu geben. Er darf die Informationen nur zum Zwecke der Berechnung der Maximalquote und der Beurteilung der Ausschreibungspflicht verwenden. Zu diesen Zwecken nicht mehr benötigte Unterlagen hat der Kanton auf Verlangen und nach Wahl des KSA/IRM zurückzugeben oder zu vernichten.

8.3.6 Datenschutzpflichten des KSA/IRM

Das KSA/IRM stellt sicher, dass im Umgang mit den im Rahmen der Leistungserbringung erhaltenen Personendaten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit mit Subunternehmen, die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist. Vorbehalten bleiben in jedem Fall spezialgesetzliche, insbesondere verfahrensrechtliche, Regelungen, zu deren Einhaltung das KSA/IRM bei der Leistungserbringung im Auftrag des Kantons verpflichtet ist.

9. Änderungen und Kündigung der Vereinbarung

9.1 Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung (diese Klausel eingeschlossen) und der Anhänge müssen durch die Parteien schriftlich vereinbart werden.

9.2 Kündigung

Die Parteien können die vorliegende Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf Ende Monat kündigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kanton aufgrund der Gegebenheiten die Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung gemäss Ziff. 8.2 feststellt.

Vorbehalten bleibt das Recht beider Parteien, einzelne Leistungsvereinbarungen (Anhänge 1–11) jederzeit aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Voraussetzung der betroffenen Leistungsvereinbarung (seitens des Kantons insbesondere die fortdauernde Unterschreitung der Qualitätskriterien [vgl. Ziff. 3] oder die wesentliche Verletzung von Offenlegungspflichten [vgl. Ziff. 8.3] durch das KSA/IRM) verletzt und die Verletzung, sofern behebbar, nicht innert einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung mit nachvollziehbarer Begründung der Mängel behebt. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung bleibt von der Kündigung einzelner Leistungsvereinbarungen unberührt.

10. Haftung

10.1 Haftung des KSA/IRM

Das KSA/IRM haftet gegenüber dem Kanton für die vertragskonforme Leistungserbringung durch KSA/IRM und beigezogene Subunternehmen.

10.2 Delcredere-Risiko für Ansprüche gegen Dritte

Der Kanton haftet gegenüber dem KSA/IRM nicht für nicht einbringliche Forderungen, welche dem KSA/IRM gegen Dritte aus der Erbringung der rechtsmedizinischen Leistungen zustehen, insbesondere im Fall des Nichtbezahls von Rechnungen durch zahlungspflichtige Private (vgl. Ziff. 6).

11. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Sofern sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Zivilrechts, insbesondere diejenigen zum einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Obligationenrecht, OR) vom 30. Oktober 1911, sinngemäss und ergänzend anwendbar.

12. Streitbeilegung

Im Fall von Konflikten, die sich aus der Zusammenarbeit und der Leistungsvereinbarung ergeben, streben die Parteien eine einvernehmliche Lösung an, die dem Willen der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung entsprochen hätte.

13. Mitteilungen

Mitteilungen diese Vereinbarung betreffend sind schriftlich zu richten an:

Kanton: Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

KSA/IRM: Kantonsspital Aarau AG, Institut für Rechtsmedizin, Chefarzt, Tellstrasse, 5001 Aarau

14. Dauer und Inkrafttreten der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kanton Aargau

Ort und Datum:

.....

.....

Regierungsrat Dr. Urs Hofmann,
Vorsteher Departement Volkswirtschaft
und Inneres

Ort und Datum:

.....

.....

Oberrichter Guido Marbet,
Präsident Justizleitung

Kantonsspital Aarau AG, Institut für Rechtsmedizin

Ort und Datum:

.....

.....

Dr. iur. Philip Funk,
Präsident des Verwaltungsrates

Ort und Datum:

.....

.....

Hans Leuenberger,
CEO

Anhänge

- 1 Leistungsbeschreibung "Untersuchung an Lebenden"
- 2 Leistungsbeschreibung "Toxikologische Untersuchungen, Blut- und Urinproben (Haarproben, chemische Untersuchungen)"
- 3 Leistungsbeschreibung "Autopsien (Synonyme: Obduktion, Sektion)"
- 4 Leistungsbeschreibung "Untersuchung von biologischen Spuren und DNA-Profilen (DNA-Tatortspuren)"
- 5 Leistungsbeschreibung "Untersuchung von biologischen Spuren und DNA-Profilen (Wangenschleimhaut-Abstrich / WSA)"
- 6 Leistungsbeschreibung "Verkehrsmedizin (VM)"
- 7 Leistungsbeschreibung "Aktengutachten"
- 8 Leistungsbeschreibung "Feststellung der biologischen Abstammung mittels DNA-Analyse"
- 9 Leistungsbeschreibung "Übrige Leistungen"
- 10 Leistungsbeschreibung "Fortbildung, Beratung"
- 11 Leistungsbeschreibung "Legalinspektionen (gerichtliche Leichenschau), subsidiär zu den Amtsärzten des Kanton"
- 12 Tarif
- 13 Übersicht zu den Leistungserbringern

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Untersuchung an Lebenden		
Leistung Nr.	01		
Version	03	Vom	27.02.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung	Erhebung von objektiven, medizinisch-naturwissenschaftlichen Sachbe- weisen an Opfern eines Angriffs gegen den Körper (mit/ohne Werkzeug, Waffe) bzw. an Tatverdächtigen als Grundlage für die sachverhaltsmäs- sige Aufarbeitung einer Straftat. Gebotener Beizug des rechtsmedizinischen Sachverständigen: – bei erheblichen körperlichen Verletzungen – wenn komplexe Spuren- und Beweisdokumentationen anstehen – wenn bedeutungsvolle rekonstruktive Fragestellungen zu beantworten sind – wenn Verdacht/Hinweis auf eine Strangulation (Würgen, Drosseln) besteht – bei Kindesmisshandlung – bei Sexualdelikten – bei Verdacht auf Selbstverletzung – bei Verdacht auf Vernachlässigung
Spezifikationen	• Grundleistung: – Kurzanamnese (mit Einschätzung d. psychischen Verfassung) – Eingehende Inspektion des ganzen Körpers – Spezialuntersuchung je nach Fragestellung – z.B. gynäkologische Untersuchung nach geltend gemachtem Sexualdelikt – Diktat und fotografische Dokumentation des Befundbildes – Probenahme (Blut, Urin, Abstriche usw.) – Verfassen des schriftlichen Gutachtens • Zusatzleistungen: – Genetische u/o umfassende toxikologische Analysen erst nach Rück- sprache mit Auftraggeber (zusätzliche Verrechnung)
Auftragserteilung durch	– Staatsanwaltschaft – Jugendanwaltschaft
Form der Auftragsertei- lung	mündlich; schriftlicher Auftrag wird i.d.R. nachgereicht Ausnahme: Art. 183 StPO Abs.2 (präformiertes Fragenset)
Ort der Erbringung	I.d.R. IRM; situativ in anderer Einrichtung - u.a. Spital (z.B. Notfallauf- nahme, Intensivstation, Station einer Klinik), Polizeistation oder Haftan- stalt.

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	Detaillierter Befundbericht (Gutachten) zu Fragen nach: – Art und Schweregrad von Verletzungen, – sexueller Handlung – Entstehungsweise (eigene, fremde Hand, Zufall) – ev. zeitliche Angaben zum Tatablauf – ev. nähere Angaben zu eingesetzten Waffen oder gefährlichen Gegenständen – ev. Einfluss psychotroper Substanzen – ev. Hinweise auf Täterschaft
Beginn der Leistungserbringung	Untersuchung erfolgt innert Stunden nach Auftragserteilung; bei zeitlich zurückliegendem Ereignis (fallabhängig, i.d.R. >1 Woche) kann späterer, weil idealerer Zeitpunkt für Untersuchung ausgemacht werden.
Reaktionszeit, Lieferfrist	– mündlicher Bericht am gleichen oder folgenden Arbeitstag an Auftraggeber – schriftliches Gutachten 3 Wochen; bei längerer Dauer frühzeitige Kontaktnahme mit Auftraggeber
Qualitätsanforderungen	– Art. 185 StPO – Analogie zu SAS-Dokument 611 (Leichenuntersuchung): http://www.seco.admin.ch/sas/00032/00071/00179/index.html?lang=de
Erwartete Menge pro Jahr	Ca. 185 Fälle
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Auftraggeber
Gültig ab	01.01.2014

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Toxikologische Untersuchungen, Blut- und Urinproben (Haarproben, chemische Untersuchungen)		
Leistung Nr.	02		
Version	04	Vom	14.03.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung: allgemein	Instrumental-analytische Untersuchung von biologischen Proben (z.B. Blut, Urin, Haare, Gewebeteile) von lebenden und verstorbenen Personen bzw. nicht-biologischen Materialien (z.B. Betäubungsmittelkonfiskat) mit dem Ziel, Aussagen zu machen - über das Fehlen oder die Anwesenheit einer oder mehrerer, human-toxikologisch relevanter Substanzen in einer Probe (entsprechend dem spezifischen, qualitativen Substanznachweis), - über den Gehalt (Konzentration) der Probe an einer oder mehreren der nachgewiesenen Substanzen (entspr. dem quantitativen Substanznachweis), - über die Art und ev. Stärke der Wirkung dieser Substanz(en) auf bestimmte Funktionen des Menschen (entspr. der Pharmakodynamik), - über die Art der Aufnahme dieser Substanz(en) in den Körper (z.B. oral, parenteral usw.) und gegebenenfalls über die zeitlichen Verhältnisse der Aufnahme dieser Substanz(en) in den Körper (entspr. der Pharmakokinetik), - gegebenenfalls über die Umstände/Absicht der Applikation dieser Substanz(en) aus kriminalistischer Sicht (eigene vs. fremde Hand / Absicht vs. Zufall).
toxikologische Analysen	Suche nach Giften (Noxen) und Giftwirkungen bei Lebenden und Leichen, in der Regel aufgrund eines Anfangsverdachts. Unterschiedliche Fragestellungen erfordern verschiedene Analysengänge mit ganz unterschiedlichem zeitlichen und apparativen Aufwand und entsprechenden finanziellen Folgen: - Gezielte qualitative Untersuchung und quantitative Bestimmung einer Probe auf eine oder mehrere ganz bestimmte Substanzen (sogen. Einzelsubstanzanalysen), - breit angelegte und daher aufwändige Suche nach irgendwelchen human-toxikologisch relevanten Substanzen (sogen. Screening bzw. unknown-Analyse).
Blut- und Urinproben, speziell bei FiaZ, FUD, FUM, Abstinenzkontrollen	Methodisch kein Unterschied zu "toxikologischen Analysen"; die Besonderheit liegt in der jeweils gemeinsamen Fragestellung. FiaZ: Fahren im alkoholisierten Zustand. Nachweis durch Bestimmung

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
	des Trinkalkohol(Ethanol)-gehalts in Blutproben, zumeist aus dem Strassenverkehr (Polizeikontrollen). Messergebnis: Blutalkoholkonzentration (BAK). Regelmässig standardisierte Rückrechnung der Tatzeit-BAK aufgrund des Analysenergebnisses und der zeitlichen Verhältnisse. Weitergehende Möglichkeiten anhand einer BA-Blutprobe: Widerlegung des Vorwurfs einer fehlerhaften BAK-Bestimmung; Verifizierung oder Ausschluss einer Nachtrunksbehauptung (ergänzende Untersuchung durch sog. Begleitstoffanalyse); ergänzende Analysen auf Medikamente u/o Drogen u/o andere fahrleistungsrelevante Substanzen (z.B. GHB, GBL); Identitätsprüfung (mittels DNA-Analyse) bei behaupteter Probenverwechslung. FuD, FuM: Fahren unter Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss. – Untersuchung einer Urinprobe (UP) mittels Vortest (Immunoassay, Screening-Test) als Hinweis auf Anwesenheit von Betäubungs- oder Arzneimittelinhaltsstoffen (positiver Gruppennachweis); – Gegebenenfalls gezielte qualitative und ev. quantitative Bestimmung der positiv getesteten Substanzen (Bestätigungsanalyse); Ergebnis: Tatzeitbezogener Konsumationsbeweis (kein Wirkungsnachweis). – Gezielte Untersuchung einer Blutprobe mit spezifischen qualitativen und quantitativen Verfahren auf die, in der UP gefundenen Substanzen; Ergebnis: Tatzeitbezogener Wirkungsnachweis und damit naturwissenschaftliche Grundlage für den Tatbestand der Fahrunfähigkeit wegen Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss. Abstinenzkontrollen. Gezielte Untersuchung einer Urinprobe auf Substanzen (u/o deren Metaboliten), auf deren Konsum der Proband aufgrund einer Auflage verzichten muss. Ergebnis: Beleg für Einhaltung der Abstinenzauflage für bestimmte Substanz(en) innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen (bei Cannabis: 1–2 Wochen) vor der Probenahme.
• Haarproben	Die Analyse von Haarproben erlaubt Aussagen zur Konsumabstinenz oder zur Langzeiteinnahme von Alkohol, Drogen, Medikamenten, anderen chemischen Substanzen oder Stoffwechselprodukten. Anwendungsmöglichkeiten (Beispiele): – Bestätigung oder Widerlegung eines geltend gemachten Eigenkonsums (sogen. Schutzbehauptung); – Beurteilung und Kontrolle von Massnahmen im Strafvollzug; – administrativrechtliche Abklärung der Fahreignung (Erst- oder Wiedererteilung des Führerausweises, mit od. ohne Auflagen); – versicherungsrechtliche Beurteilung einer Leistungspflicht bzw. Regressmöglichkeit;

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
	– zivilrechtliche Abklärung und Beurteilung des Sorgerechts für Kinder; – substanzspezifische Abstinenzkontrolle bei bestimmten Berufsgruppen (Wach-, Schutz-, Transportunternehmen); – Beurteilung von Drogentodesfällen (Autopsiebereich) unter Berücksichtigung einer möglichen Toleranz durch retrospektive Aussagen zu Konsumgewohnheiten bzw. Drogenfreiheit. Untersuchung einer Haarprobe (i.d.R. vom Kopf) mittels Vortest (Immunoassay, Screening-Test) als Hinweis auf Anwesenheit von Betäubungs- oder Arzneimittelinhaltsstoffen; Gegebenenfalls instrumentelle qualitative und ev. quantitative Bestimmung der positiv getesteten Substanzen (Bestätigungsanalyse); Ergebnis: Hinweis auf Einhaltung der Abstinenzauflage(n) für bestimmte Substanzen innerhalb eines Zeitraums von einigen Monaten (i.d.R. 3 Monate).
• chemische Analysen (sog. Stoffproben)	Forensische Analytik von betäubungsmittelverdächtigen Stoffen wie etwa Heroin, Kokain, Amphetamine und Cannabisprodukte oder Tabletten (i.d.R. Konfiskate) auf – Anwesenheit einer oder mehrerer illegaler Substanzen (qualitative Analyse), – Gehalt an einer oder mehrerer dieser Substanzen (quantitative Analyse = Bestätigungsanalyse) entsprechend der sogen. Reinstoffgehaltsbestimmung, – allfällige Begleit- und Streckstoffe in qualitativer und quantitativer Hinsicht zwecks Hinweise auf die Herkunft des Betäubungsmittels. Ergebnisse: – Beweis für die Illegalität von Inhaltssubstanzen der untersuchten Probe; – Grundlage für strafrechtliche Beurteilung eines Drogenhandels als "schwerer Fall".
Spezifikationen: • allgemein:	– Labor muss sich – je nach Anwendungsgebiet (siehe oben) – über die geeigneten personellen, apparativen und räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Analysen auf rechtlich-relevantem Kompetenzniveau ausweisen (Näheres unter "Qualitätsanforderungen"). – Labor muss über den nötigen Sachverstand verfügen, um die chemisch-toxikologischen Untersuchungsergebnisse aus forensisch-toxikologischer Sicht zu interpretieren im Hinblick auf deren Verwendung in straf-, zivil-, versicherungs- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. – Für die Fälle von FiaZ, FuD-FuM-Untersuchungen ist die Anerkennung durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) als "Blutanalyse-Laboratorium" bzw. als "Laboratorien, die Urin- und Blutproben in Bezug auf Drogen/Medikamente analysieren und begutachten": http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2008-05-22_2516_d.pdf – Wünschenswert ist die Anerkennung durch die Schweizerische Akk-

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Grundleistungen:	reditierungsstelle SAS (beim SECO) nach ISO/IEC 17025. - Datenschutz und -sicherheit sowie Berufs- und Amtsgeheimnis sind gesichert. – Toxikologie: Durchführung der Analysen nach Laborvorschriften, sogen. Standardarbeitsanweisungen (SOP): (Extraktion / Reinigung / Derivatisierung / ev. Spiking / chromatographische Auftrennung / qual. und quant. Detektion / Abgleich mit Substanz-Datenbank / Interpretation der Befunde aus toxikologischer Sicht; – FiaZ: Chromatographische BAK-Bestimmung / standardisierte Rückrechnung der Tatzeit-BAK; – FuD/FuM: Analysen gleich wie "Toxikologie" / Interpretation der Ergebnisse unter dem Aspekt der Fahrleistungsrelevanz; – Abstinenzkontrollen: Immunologischer Vortest / spezial-chemische Bestätigungsanalyse der positiv getesteten Substanzen; – Haarproben: Grundsätzlich vergleichbar mit "Toxikologie" / Interpretation der Resultate unter dem Aspekt des Konsumationsverhaltens bzw. einer Abstinenz; – Stoffproben: Vortest als Hinweis auf Drogenart(en) / qualitative und quantitative Bestätigungsanalyse.
Zusatzleistungen:	Nach Rücksprache mit Auftraggeber u/o im direkten Auftrag (zusätzliche Verrechnung): – Toxikologie: ergänzende Untersuchung auf seltene toxisch relevante Substanzen; – FiaZ: Zweitbestimmung / chemisches Gutachten / Begleitstoffanalyse (bei Nachtrunksbehauptung) / DNA-Vergleichsuntersuchung bei angezweifelter Probenidentität; – FuD/FuM: ergänzende Untersuchung auf seltene psychotrope Substanzen / Zusatzgutachten; – Abstinenzkontrollen: Bestätigungsanalyse (falls bislang nur Vortestergebnis) / Interpretation hinsichtlich des Konsumationsverhaltens bzw. einer Abstinenz; – Haarproben: ergänzende Untersuchung auf seltene psychotrope Substanzen / Zusatzgutachten; – Stoffproben: weitergehende Untersuchung z.B. auf Streck- und Hilfsmittel / Zusatzgutachten;
Auftragserteilung durch	– Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft – Gericht i.Zus. mit Auflagen, Kindszuteilung

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
	– Amt für Justizvollzug – Strassenverkehrsamt (FiaZ- bzw. FuD/FuM-Fälle): Fahrfähigkeit, Fahreignung, Kontrolle von Abstinenzauflagen
Form der Auftragserteilung	– Toxikologie: Einzelauftrag mit Angabe von Verdachtslage, konkrete Fragestellungen; – FiaZ: Arztformular (ASTRA) zus.m. Standardauftragsformular der Polizei; – FuD/FuM: Arztformular (ASTRA) zus.m. Standardauftragsformular der Polizei; – Abstinenzkontrollen: Standardauftragsformular; – Haarproben: aufgrund der Auflagen des StVA (Aufgebot i.d.R. durch das Labor); – Stoffproben: schriftlicher Untersuchungsauftrag (Polizei, STAWA)
Ort der Erbringung	Forensisch-toxikologisches Labor. Bei FiaZ, FuD/FuM: durch ASTRA anerkanntes Labor
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	– Toxikologie: Qualitative und quantitative Substanznachweise; pharmakokinetische und pharmakodynamische Interpretation der Analyseergebnisse; – FiaZ: Angabe der BAK (g/kg bzw. Promille) und Standardrückrechnung der Tatzeit-BAK. – FuD/FuM: Angabe der Fahrleistungsrelevanz der nachgewiesenen psychotropen Substanzen; – Abstinenzkontrollen: Qualitativer Substanzhinweis; spezifischer Substanznachweis erst durch Bestätigungsanalyse; – Haarproben: Angabe zu Abstinenz bzw. fortgesetzter Konsumation von Alkohol, Drogen, Medikamenten u.a. Substanzen; – Stoffproben: Angabe über illegale Inhaltsstoffe bzw. Reinstoffgehalt.
Beginn der Leistungserbringung	Bearbeitung beginnt mit Anlieferung/Eingang des Material im Labor und endet mit Übermittlung des Analyseresultats an Auftraggeber; zur maximalen Bearbeitungszeit: s. u.
Reaktionszeit, Lieferfrist	– Toxikologie: variabel, je nach Analyt und Fragestellung (1–2 Wochen, gegebenenfalls länger) – FiaZ: innert 7 Arbeitstagen; – FUD/FUM: 2 Wochen – Abstinenzkontrollen: 2–3 Tage; – Haarproben: 4 Wochen; – Stoffproben: 1–2 Wochen (je nach Fragestellung). Bei längerer Dauer frühzeitige Kontaktnahme mit Auftraggeber.

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Qualitätsanforderungen	– Art. 183–185 StPO (SR 312.0) betr. Sachverständige, Untersuchungsauftrag, Gutachten; Art. 184 StPO Abs. 3: keine Pflicht, Parteien einzubeziehen; – Art. 241 StPO: Anordnung von Untersuchungen. – ASTRA: Weisungen betreffend die Feststellung der Fahruntfähigkeit im Strassenverkehr (Link); gilt für FiaZ und FuD/FuM: http://www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2008-05-22_2516_d.pdf – SAS: Dokumente Nr. 315, 318 und 324: http://www.seco.admin.ch/sas/00032/00069/00175/index.html?lang=de • Dokument Nr. 315: "Guidelines for Accreditation of the Swiss Laboratories Performing Forensic Toxicological Analyses; • Dokument Nr. 318: Leitfaden zur Akkreditierung von Schweizer Prüflaboratorien zur Durchführung forensischer Drogenanalytik; • Dokument Nr. 324: Leitfaden zur Validierung chemisch-physikalischer Prüfverfahren und zur Abschätzung der Messunsicherheit; – SGRM: Arbeitsgruppe Haaranalytik: QM-Dokumente: • Dokument "Forensisch-toxikologische Haaranalytik": http://www.sgrm.ch/uploads/media/rules_haaranalytik_03.pdf; • Dokument "Bestimmung von Ethylglucuronid (EtG) in Haarproben": http://www.sgrm.ch/uploads/media/SGRM_EtG_Haar_2012.pdf
Erwartete Menge pro Jahr	– FiaZ: ca 2'100 / Jahr – FuD/FuM: ca 600 / Jahr – Urinkontrollen (UP): ca. 90 /Jahr – Haarproben: ca 40 / Jahr – Stoffproben: ca 100 / Jahr - BP / UP (StGB): ca. 390 /Jahr
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Auftraggeber bzw. Verfahrensleitung, namentlich StA bzw. StVA
Gültig ab	01.01.2014

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Autopsien (Synonyme: Obduktion, Sektion)		
Leistung Nr.	03		
Version	03	Vom	27.02.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung	Erhebung von Befunden an der Leiche (oder Leichenteilen) durch äussere und innere Besichtigung im Hinblick auf die Behandlung von rechtlich-relevanten Fragestellungen: – Identität der Leiche, – Ursache des Todeseintritts (natürlich vs. nicht-natürlich entsprechend gewaltsamer Todesursache), – bei "gewaltsamer Todesursache" Angabe der erfolgten schädigenden Einflüsse (sogen. Schadensarten wie etwa stumpfe Gewalt, Elektrizität, Schuss, Gifte usw.), – Bestimmung der für den Todeseintritt relevanten Schadensart (entspr. Todesart), – Hinweise auf Umstände der Schadens- bzw. Todesart, namentlich eigene oder fremde Hand, Zufall (entspr. Ereignisart), – Angaben zu den zeitlichen und ev. örtlichen Verhältnissen im Zusammenhang mit dem Todesgeschehens (entspr. Tatort und Tatzeit, Todeszeit) im Sinne einer Tatrekonstruktion, – ev. Hinweise auf Täterschaft. Sicherung von objektiven, medizinisch-naturwissenschaftlichen Sachbeweisen für einen ev. Strafprozess u/o für Behandlung versicherungsrechtlicher Ansprüche. Verhinderung von weiteren Todesfällen durch frühzeitiges autoptisches Aufdecken von Fällen mit schwer oder kaum erkennbarer Todesursache (z.B. Prävention von Elektrisierung, zahlreiche Vergiftungen, ansteckende Krankheit) Qualitätskontrolle medizinischer Behandlungen, namentlich Nachweis von Behandlungsfehlern bzw. Entlastung vom Fehlervorwurf. Gewinnung von ausgewählten Befunden für rasche Leichenidentifikation im Falle einer Massenkatastrophe (z.B. Naturgewalt, Gebäudeeinsturz, Flugzeugabsturz).
Spezifikationen	• Grundleistung: – Identifikation der Leiche, – Eingehende äussere Inspektion des ganzen Körpers (inkl. Bekleidung), – Dreihöhlenautopsie (Kopf-, Brust- und Bauchraum) mit exakter Inspektion und Präparation der inneren Organe, – je nach Fragestellung auch Rücken- und Extremitätensektion,

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
	– Dokumentation des Befundbildes (fallbezogen fotografisch, schematisch oder andere Verfahren), – Diktat der erhobenen Befunde (sogen. Autopsieprotokoll), – Probennahme (i.d.R. Blut, Urin, Mageninhalt, Organproben) für spätere histologische, toxikologische bzw. molekulargenetische (spurenkundliche) Untersuchungen, – Versorgung der Leiche (i.d.R. vollständige Rückverlegung der Organe in den Leichnam, Wiederherstellen des vormaligen äusseren Erscheinungsbilds, Einsargung), – Feingewebliche (histologische) Untersuchung der wichtigsten Organe – Verfassen des schriftlichen Gutachtens, – Wahrung der Besitzumsverhältnisse.
• Zusatzleistungen:	Weitergehende, oft aufwändige Untersuchungen, namentlich Bildgebung (CT, MRI usw.) sowie umfassende toxikologische Analysen u/o molekular-genetische Untersuchungen erst nach Rücksprache mit Auftraggeber (zusätzliche Verrechnung)
Auftragserteilung durch	– Staatsanwaltschaft (Regelfall) – Jugendanwaltschaft
Form der Auftragserteilung	mündlich; schriftlicher Auftrag wird nachgereicht Ausnahme: Art. 183 StPO Abs.2 (präformiertes Fragenset)
Ort der Erbringung	I.d.R. am IRM (Autopsiebereich); situativ in anderer "autopsietauglicher" Einrichtung (z.B. Regionalspital).
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	– Detaillierter Befundbericht (Autopsieprotokoll, ev. Histologieprotokoll), gegebenenfalls mit Fotodokumentation. – Ausführliches Gutachten zur Interpretation der Autopsiebefunde aus rechtsmedizinischer Sicht unter Berücksichtigung der eingangs dargelegten Fragestellungen.
Beginn der Leistungserbringung	Untersuchung erfolgt in der Regel am gleichen oder folgenden Arbeitstag der Einlieferung der Leiche ins IRM; Aufschiebung nur in Absprache mit dem Auftraggeber. Ausnahme: Massenhafter Leichenanfall (Katastrophe); Absprache mit Auftraggeber, anderen Untersuchungsbeteiligten (z.B. Polizei) und anderen IRM's.
Reaktionszeit, Lieferfrist	– mündlicher Bericht am gleichen oder folgenden Arbeitstag; – ergänzende Auskünfte z.B. im Rahmen von Sachbearbeitersitzungen (STAWA u. Polizei), – schriftliches Gutachten nach 4 Wochen; bei längerer Dauer frühzeitige Kontaktnahme mit Auftraggeber.

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Qualitätsanforderungen	– Art. 185 StPO (SR 312.0) – SAS: Dokument 611: Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung: http://www.seco.admin.ch/sas/00032/00071/00179/index.html?lang=de – SGRM: Arbeitsgruppe "Qualitätsmanagement in der Forensischen Medizin": • Dokument "Durchführung der Legalinspektion": http://www.sgrm.ch/uploads/media/Durchfuehrung_Legalinspektion_01.pdf • Dokument "Durchführung rechtsmedizinische Obduktion" (Swiss Principles and Rules for Medico-legal Autopsy): http://www.sgrm.ch/uploads/media/Durchfuehrung_Rechtsmed_Obduktion_01.pdf • Dokument "Probenentnahme Autopsiesaal" (Guidelines for Preserving Autopsy Material for Forensic-Toxicological Analysis): http://www.sgrm.ch/uploads/media/Probennahme_Obduktionssaal_01.pdf • Ergänzende Dokumente zu einigen Schadensarten, werden fortlaufend ergänzt: http://www.sgrm.ch/medizin/arbeitsgruppen/qm-forensische-medinin.html
Erwartete Menge pro Jahr	Obduktionen ca. 160 / Jahr Bildgebung (3-D-Darstellung, Rekonstruktion) ca. 8 / Jahr
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Auftraggeber
Gültig ab	01.01.2014

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Untersuchung von biologischen Spuren und DNA-Profilen (DNA-Tatortspuren)		
Leistung Nr.	04		
Version	03	Vom	01.03.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung:	Beschreibung allgemein: Erhebung von DNA-Profilen an biologischen Materials Spuren zum Zweck, – den Spurenverursacher (i.d.R. der Täter) zu identifizieren, – Verbindungen zu anderen Tatorten (mit identischen Tätern) aufzuzeigen in Zusammenarbeit mit EDNAIS-Koordinationsstelle, – Vergleiche vorzunehmen im Rahmen der Rechtshilfe und der polizeilichen Amtshilfe.
	Einfache Spuren: – Materials Spuren frei vorliegend (z.B. Haare, Gewebeteile) oder auf Spurenträger wie etwa Blut oder Sperma z.B. auf Kleidungsstücken oder Waffen; – Kontakts Spuren, namentlich Schweiß oder Speichel.
	Schwierige Spuren: Vergleichsproben von Leichen (z.B. Muskulatur, Nägel) mit degradierter DNA u/o kalkhaltige Proben (Knochen, Zähne) sind grundsätzlich vergleichbar mit "einfachen Spuren"; die Aufarbeitung ist jedoch sehr zeitaufwändig.
Spezifikationen:	Allgemein: – DNA-Labor muss durch EJPD (fedpol) anerkannt und durch SAS (beim SECO) nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sein, – Anforderungen an Labor (inkl. Personal) sind umfassend gesetzlich reguliert (s. unten unter Qualitätsanforderungen), – Mindestzahl der Genloci ist gem. Art. 1 Abs. 5 DNA-Analyse-VO EJPD (s. unten) vorgegeben, – Datenschutz und -sicherheit sowie Berufs- und Amtsgeheimnis sind gesichert, – Fallanonymisierung bzw. -identifikation mittels vorgegebener Kennzeichnung (Prozesskontrollnummer, PCN)
	Grundleistungen: – Grundsätzlich unabhängige Doppelanalysen, – Prozesse der DNA-Analyse sind geregelt: Material-Annahme / Spurendokumentation / Ablösung des Materials vom Spurenträger / ev.

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
	Reinigung / DNA-Extraktion / Amplifikation / Quantifizierung der extrahierten DNA / DNA-Profil aus DNA-Extrakt / bei Restmaterial zweite Extraktion aus Originalmaterial / Erstellen des CMF-Files und Verschieken (mit Kurzinformationen) via Message-Handler an DNA-Profil-Informationssystem (kurz: DNA-Datenbank/CODIS) / Überprüfung und gegebenenfalls Bestätigung von Hitmeldungen / Lagerung der DNA-Extrakte gem. Art. 6 Abs. 2 DNA-Profil-Verordnung.
	Zusatzleistungen: Nach Rücksprache mit Auftraggeber u/o im direkten Auftrag (zusätzliche Verrechnung): – Vortest zur Anzeige der Spurenart (Blut, Sperma, Speichel bzw. Mischung); – zusätzliche Amplifikationen (bei nicht eindeutigen Resultaten); – zusätzliche PCR-Systeme typisieren; – Verfassen eines Gutachtens zu Fragen des Auftraggebers; – biostatistische Berechnung; – lokaler DNA-Profil-Vergleich (ausserhalb DNA-Datenbank).
Auftragserteilung durch	– Kantonspolizei / Kriminaltechnik – Staatsanwaltschaft – Jugendanwaltschaft – selten Gericht (Art. 257 StPO)
Form der Auftragserteilung	– In der Regel Standardauftrag, schriftlich via Message-Handler (EJPD/SSO-Portal) an IRM
Ort der Erbringung	akkreditiertes DNA-Labor an einem IRM
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	– DNA-Profile – bestätigte Hitmeldungen via AFIS-Services an Auftraggeber (Kantonspolizei / Kriminaltechnik u/o Staatsanwaltschaft)
Beginn der Leistungserbringung	Art. 2 Abs. 4 DNA-Analyse-VO: Bearbeitung beginnt mit Anlieferung des Materials im Labor und endet mit Übermittlung des Analyseresultats an Auftraggeber; maximale Bearbeitungszeit: siehe unten.
Reaktionszeit, Lieferfrist	Gemäss Art. 2, Abs. 4 DNA-Analyse-VO: – einfache Spuren: innert max. 12 Arbeitstagen – schwierige Spuren: nach Vereinbarung mit Auftraggeber – Bei Express-Fällen (Haftfälle): bei Spuren maximale Bearbeitungszeit von 48 Stunden, sofern es sich um einzelne Spuren handelt und diese vor 10 Uhr des ersten Arbeitstages im IRM eintreffen
Qualitätsanforderungen	– Art. 255–259 StPO (SR 312.0), 5. Kapitel: DNA-Analysen, – DNA-Profil-Gesetz (SR 363), – DNA-Profil-Verordnung (SR 363.1),

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
	– DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD (SR 363.11), – Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, GUMG (SR 810.12), – SAS-Dokument Nr. 313: Leitfaden für die Begutachtung von Prüflaboratorien in der Forensischen Genetik, – SAS-Dokument Nr. 332: Im Rahmen der Akkreditierung relevante Punkte aus Gesetzen und Verordnungen – Bereich Forensische Genetik, – SGRM: Richtlinien zur internen Qualitätssicherung bei Spurenuntersuchungen mittels DNA-Untersuchungstechniken.
Erwartete Menge pro Jahr	Ca. 2'000 / Jahr
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Auftraggeber
Gültig ab	01.01.2014

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Untersuchung von biologischen Spuren und DNA-Profilen (Wangenschleimhaut-Abstrich / WSA)		
Leistung Nr.	05		
Version	03	Vom	27.02.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung:	Erhebung von DNA/WSA-Profilen an biologischem Spurenmaterial zum Zweck, – den Spurenverursacher zu identifizieren, – Verbindungen zu Tatorten aufzuzeigen.
Spezifikationen:	Allgemein: – DNA-Labor muss durch EJPD (fedpol) anerkannt und durch SAS (beim SECO) nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sein, – Anforderungen an Labor (inkl. Personal) sind umfassend gesetzlich reguliert (s. unten unter Qualitätsanforderungen), – Anzahl der Genloci ist gem. Art. 1 Abs. 5 DNA-Analyse-VO EJPD (s. unten) vorgegeben, – Datenschutz und -sicherheit sowie Berufs- und Amtsgeheimnis sind gesichert, – Personenanonymisierung bzw. -identifikation mittels vorgegebener Kennzeichnung (Prozesskontrollnummer, PCN) Grundleistungen: – Grundsätzlich unabhängige Doppelanalysen, Prozesse der DNA-Analyse sind geregelt: Material-Annahme / Dokumentation / Ablösung des Materials vom Spurenträger / DNA-Extraktion / Amplifikation / Quantifizierung der extrahierten DNA / DNA-Profil aus DNA-Extrakt / Erstellen des CMF-Files und Verschieben mit Kurzinformationen via Message-Handler an DNA-Profil-Informationssystem (kurz: DNA-Datenbank / CODIS) / Überprüfung und gegebenenfalls Bestätigung von Hitmeldungen / Lagerung der DNA-Extrakte während maximal 3 Monaten gem. Art. 9 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz. Zusatzleistungen: Nach Rücksprache mit Auftraggeber u/o im direkten Auftrag (zusätzliche Verrechnung): – Verfassen eines Gutachtens zu Fragen des Auftraggebers; – biostatistische Berechnung; – lokaler DNA-Profil-Vergleich (ausserhalb DNA-Datenbank).

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Auftragserteilung durch	– Staatsanwaltschaft (Kantonspolizei / Kriminaltechnik) – Jugendanwaltschaft – selten Gericht (Art. 257 StPO)
Form der Auftragserteilung	– In der Regel Standardauftrag, schriftlich via Message-Handler (EJPD/SSO-Portal) an IRM
Ort der Erbringung	akkreditiertes DNA-Labor an einem IRM
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	– DNA-Profile – bestätigte Hitmeldungen via AFIS-Services an Auftraggeber (Kantonspolizei / Kriminaltechnik)
Beginn der Leistungserbringung	Art. 2 Abs. 4 DNA-Analyse-VO: Bearbeitung beginnt mit Anlieferung des Materials im Labor und endet mit Übermittlung des Analyseresultats an Auftraggeber; maximale Bearbeitungszeit: siehe unten.
Reaktionszeit, Lieferfrist	Gemäss Art. 2, Abs. 4 DNA-Analyse-VO: – innerhalb 6 Arbeitstagen – WSA express: innert höchstens zwei Arbeitstagen oder nach Vereinbarung
Qualitätsanforderungen	– Art 255–259 StPO (SR 312.0), 5. Kapitel: DNA-Analysen, – DNA-Profil-Gesetz (SR 363), – DNA-Profil-Verordnung (SR 363.1), – DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD (SR 363.11), – Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, GUMG (SR 810.12), – SAS-Dokument Nr. 313: Leitfaden für die Begutachtung von Prüflaboratorien in der Forensischen Genetik, – SAS-Dokument Nr. 332: Im Rahmen der Akkreditierung relevante Punkte aus Gesetzen und Verordnungen – Bereich Forensische Genetik, – SGRM: Richtlinien zur internen Qualitätssicherung bei Spurenuntersuchungen mittels DNA-Untersuchungstechniken.
Erwartete Menge pro Jahr	ca. 1'500 / Jahr
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Auftraggeber
Gültig ab	01.01.2014

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Verkehrsmedizin (VM)		
Leistung Nr.	06		
Version	03	Vom	01.03.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung:	Beurteilung von Personen bezüglich ihrer Fahreignung im Zusammenhang mit Erteilung, Entzug oder Wiedererteilung des Führerausweises (FA) als Grundlage für die Anordnung von Administrativmassnahmen (mit oder ohne Auflagen) mit dem Ziel der Besserung verkehrsgefährdender Fahrzeugführer oder der Fernhaltung fahruntauglicher Fahrzeugführer vom Strassenverkehr. Fahreignung aus <u>medizinischer</u> Sicht ist zu verneinen, wenn mindestens ein, die Fahreignung ausschliessender Grund vorliegt: – körperliche (somatische) oder geistige (psychische) Krankheit oder Gebrechen, – Alkohol-, Drogen oder Medikamentenabhängigkeit (Sucht). Naturwissenschaftlich-medizinische Möglichkeiten der Fahreignungsbeurteilung sind: – Verkehrsmedizinische Untersuchung (VMU), – Begutachtung von Akten (Beurteilung von Zeugnissen), – klinisch-chemische Analysen (z.B. Leberparameter wie GOT, GPT, γ-GT, CDT, MCV usw.), – toxikologische Untersuchungen, speziell Haaranalysen auf Alkohol (Ethylglukuronid, EtG), Drogen oder Medikamente, – Testung der kognitiven Hirnleistung (u.a. MMST, Clock, TMT), bei Bedarf zusätzliche neuropsychologische Abklärung. Typische Anwendungsbereiche sind: – Fahreignungsabklärung durch VMU, – Abstinenzkontrollen (Alkohol, Drogen, Medikamente) im Sinne von Auflagenkontrollen durch KSA, – Backupstelle für periodische Kontrolluntersuchungen (Art. 27 VZV: höhere FA-Kategorien, Senioren), – spezialärztliche Fahreignungsuntersuchungen bei somatischen Störungen durch KSA (Augenklinik, Kardiologie, Neurologie, Diabetologie usw.).
Spezifikationen: • VMU	Standardisierter Untersuchungsablauf bei verkehrsmedizinischen Untersuchungen (VMU: Somatische Fälle und neben weiteren Gutachterstelle die Suchtfälle bzw. verkehrspsychiatrische Untersuchungen VPU): Aktenstudium / verkehrsmedizinischer (klinischer) Untersuch / gegebenen-

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Abstinenzkontrollen (insb. Haaranalysen)	falls verkehrspsychologische Untersuchung (mit Testbatterie) / Laboranalysen / Fremdauskünfte einholen / Gutachten erstellen mit Antwort auf Frage der Fahreignung und des weiteren Vorgehens. Grundsätzlich gleich wie VMU, jedoch fokussiert auf die Überprüfung, ob bestimmte Auflagen erfüllt sind, z.B. Alkohol-, Drogen- bzw. Medikamentenabstinenz. Nebst Befragung, kurzem klinischem Untersuchen und Einholen von Fremdinformationen sind toxikologische Analysen von Haarproben der zuverlässigste Be- od. Entlastungsbeweis. Siehe dazu das Leistungsblatt "Toxikologische Untersuchungen". Interpretation der Analyseergebnisse durch versierten Toxikologen oder durch Verkehrsmediziner / Bericht zuhänden StVA. Öffnungszeiten für Entgegennahme Proben: Montag bis Freitag von 07.15 bis 21.00 Uhr und am Samstag von 09.00 bis 17.00 Uhr.
Aktengutachten	Beurteilung von unterbreiteten Akten (z.B. ärztlichen Zeugnissen bzw. Gutachten gem. Anhang 2 u. 3 VZV) i.d.R. bei Auflagen medizinischer Natur zur Frage der wieder erreichten oder weiteren Fahreignung / Bericht zuhänden StVA.
Backupstelle für periodische Kontrolluntersuchungen	Untersuchung und Beurteilung von Inhabern von FA höherer Kategorien bzw. von Senioren (über 70 Jahre) hinsichtlich der weiteren Fahreignung unter Bezug auf die "Medizinischen Mindestanforderungen" (gem. Anhang 1 VZV) / Bericht zuhänden StVA nach Antrag/Empfehlung Vertrauensarzt.
spezialärztliche Fahreignungsuntersuchungen	Grundsätzlich gleich wie VMU, jedoch konzentriert auf das Vorhandensein einer körperlichen oder geistigen Leistungsstörung, die mit dem sicheren Lenken eines Fahrzeugs unverträglich ist. Erforderlich ist die spezialärztliche Kompetenz in einem bestimmten Fachbereich wie z.B. Epileptologie, Diabetologie, Neurologie, Kardiologie usw. / Gutachten zuhänden StVA. <i>Empfehlung: Koordination der spezialärztlichen Untersuchungen und zusammenfassender Bericht durch Verkehrsmediziner.</i>
Weiterbildung Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte	Das KSA bietet jährlich eine Weiterbildung für Vertrauensärzte Stufe 1 und bei Bedarf zusätzlich eine Weiterbildung für Vertrauensärzte Stufe 2 nach neusten verkehrsmedizinischen Kenntnissen an. Das KSA bietet Gewähr für die Anerkennung als Fortbildung der SGRM.
Auftragserteilung durch	Strassenverkehrsamt (Sektion Massnahmen)
Form der Auftragserteilung	Schriftlicher Auftrag (bei Begutachtungen inkl. Fragestellungen), gegebenenfalls zusammen mit den Akten.
Ort der Erbringung	Verkehrsmedizinische Abteilung am Institut für Rechtsmedizin inkl. Niederlassungen (u.a. Aarau, Baden).

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	– Gutachten mit Stellungnahme zur Aktenlage und Beantwortung der gestellten Fragen. – Bericht über Laborresultate mit Interpretation derselben.
Beginn der Leistungserbringung	In der Regel sofort nach Eingang des Auftrags; bei Begutachtungen ab vollständigem Vorliegen der relevanten Unterlagen.
Reaktionszeit, Lieferfrist	– Die Reaktions- bzw. Lieferfrist wird grundsätzlich nach Vorliegen aller, für die Begutachtung notwendigen Angaben (u.a. Fremdauskünfte,) gerechnet und beträgt in der Regel: – VMU: 2 Wochen – Haaranalysen: 4 Wochen – Aktengutachten: 2 Wochen – Periodische Untersuchung als Backupstelle: 2 Wochen – Spezialärztliche Untersuchung: 2–4 Wochen.
Qualitätsanforderungen	– SVG (SR 741.0), VZV (SR 741.51), – SGRM: Verschiedene Dokumente zu verkehrsmedizinischen Untersuchungsstandards (inkl. Richtlinien zu Epilepsie und Diabetes mellitus) sowie zur verkehrsmedizinischen Fortbildung von Haus- und Vertrauensärzten bzw. zum Fachtitelträger VerkehrsmedizinerIn SGRM: http://www.sgrm.ch/verkehrsmedizin/ueber-die-sektion.html
Erwartete Menge pro Jahr	Personen unter Abstinenzkontrolle: Alkohol und Drogen (Blut- und Urinalysen, evtl. auch als Haaranalysen, welche die Anzahl Kontrollen auf 1/6 reduziert) ca. 1'300 / Jahr Ab 1.1.2014 ca. 10'000 / Jahr (via sicura) Verkehrspsychiatrische Begutachtungen (Sucht) in Ergänzung zu weiteren Gutach- terstellen ca. 500 / Jahr Aktengutachten ca. 50 / Jahr Spezialärztliche Untersuchungen ca. 1'400 / Jahr Fahreignungsabklärung Backup ca. 200 / Jahr
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Proband. Für medizinische Leistungen, welche direkt durch Kliniken erbracht werden und als Grundlage zur Klärung der Fahreignung dienen, gelten separate Tarife.
Gültig ab	01.01.2014

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Aktengutachten		
Leistung Nr.	07		
Version	03	Vom	27.02.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung:	Beantwortung von Fragen mit naturwissenschaftlich-medizinischem Inhalt, die sich im Rahmen der Behandlung von Fällen aus dem Straf- oder Zivilrecht bzw. im Versicherungs- oder Verwaltungsrecht ergeben. Unmittelbare Arbeitsgrundlagen sind ausschliesslich Akten, d.h. keine Personen oder Gegenstände. Beispiele aus der thematischen Vielfalt sind etwa: – Beurteilung der Lebensgefährlichkeit von Verletzungen bzw. der Gefährlichkeit von Tatwerkzeugen (Art. 122 bzw. 123 StGB), – Fragen in Zusammenhang mit Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) und Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB), – Verdacht auf Versicherungsbetrug (z.B. Unfall oder Selbstverletzung), – Verdacht auf medizinischen Behandlungsfehler, – Rekonstruktion eines Unfallgeschehens (Strassenverkehr, Arbeit, Freizeit), – Beurteilung einer geltend gemachten Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, Abschätzung eines Integritätsschadens (Art. 24 UVG, Art. 36 UVV / Art. 6ff BG Allgem. Teil Sozialversicherungsrecht, ATSG).
Spezifikationen:	Gutachtliche Stellungnahme anhand der unterbreiteten Akten zu den erfragten medizinisch-naturwissenschaftlichen Aspekten des Sachverhalts.
• allgemein:	
• Grundleistungen:	– Eingehendes Studium der unterbreiteten Akten; gegebenenfalls Nachforderung bei unvollständiger Aktenlage, – Verfassen des schriftlichen Gutachtens.
• Zusatzleistungen:	Nach Rücksprache mit Auftraggeber u/o im direkten Auftrag (zusätzliche Verrechnung): – Ergänzung des Gutachtens (Art. 189 StPO); – breit angelegte Literaturrecherche; – Einbezug von externen Experten; – experimentelle Überprüfung des fraglichen Sachverhalts.
Auftragserteilung durch	– Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft) – weitere Instanzen der Rechtspflege (Gerichte) – andere Amtsstellen (z.B. Opferhilfe)

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Form der Auftragserteilung	Schriftlicher Auftrag (mit Fragestellungen) zusammen mit den Akten.
Ort der Erbringung	In aller Regel im IRM.
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	– Gutachten mit Stellungnahme zur Aktenlage und Beantwortung der gestellten Fragen. – Gegebenenfalls Antrag auf ergänzende (eigene oder fremde) Untersuchungen bzw. Ermittlungen.
Beginn der Leistungserbringung	Unverzüglich nach Vorliegen der, für die Begutachtung kompletten Akten.
Reaktionszeit, Lieferfrist	– 4 Wochen nach Vorliegen der für den Begutachtungsauftrag kompletten Akten; – Längere Lieferfrist, wenn zusätzliche Informationen eingeholt werden müssen. In diesem Falle frühzeitige Information des Auftraggebers.
Qualitätsanforderungen	– Art. 182–185, 187 StPO (SR 312.0), – Heer M (2011) Sachverständige. In: Niggli MA, Heer M, Wiprächtiger H (Hrsg.) Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung. Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, S. 1237ff – Zum Sachverständigengutachten: WIKIPEDIA: http://de.wikipedia.org/wiki/Befund/28Sachverst/C3/A4ndiger/29
Erwartete Menge pro Jahr	ca. 55 / Jahr
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Auftraggeber
Gültig ab	01.01.2014

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Feststellung der biologischen Abstammung mittels DNA-Analyse		
Leistung Nr.	08		
Version	03	Vom	27.02.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung:	Vergleichende Bestimmung von DNA-Profilen an Proben (Wangenschleimhautabstrich, Blut oder Gewebe) von lebenden oder verstorbenen Personen mit dem Zweck, die biologische Abstammung (Verwandschaft) nachzuweisen oder auszuschliessen unter Berücksichtigung der Regeln der Vererbung. Häufigste Anwendungsbereiche sind: – Feststellung der Vaterschaft, – Feststellung der weiteren Verwandschaft, im besonderen Nachweis der Familienzugehörigkeit im Asylbereich (Stichwort: Familiennachzug), – Identifikation einer unbekannten lebenden Person oder Leiche (bzw. Teile davon) durch Vergleich mit angegebenen Verwandten.
Spezifikationen:	Allgemein: – DNA-Labor muss durch EJPD (fedpol) anerkannt und durch SAS (beim SECO) nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sein, – Anforderungen an Labor (inkl. Personal) sind umfassend gesetzlich geregelt (s. unten unter Qualitätsanforderungen), – Datenschutz und –sicherheit sowie Berufs- und Amtsgeheimnis sind gesichert. Grundleistung: – Grundsätzlich unabhängige Doppelanalysen, – Prozess der DNA-Analyse ist geregelt (Information und Aufklärung der betroffenen Personen und Feststellung ihrer freien Einwilligung in die DNA-Auswertung / Probennahme / Sicherstellung der Personen- und Probenidentität / Erstellen des DNA-Profiles aus den gewonnenen Proben), – Untersuchung von zusätzlichen DNA-Abschnitten bei unklaren Ergebnissen, – Interpretation der Resultate im Rahmen eines Gutachtens, eingeschlossen die biostatistische Bewertung der Ergebnisse. Zusatzleistung: – Bei Vaterschaftsabklärungen kann die Untersuchung einer oder mehrerer zusätzlicher Personen nötig sein; sie erfolgt erst nach Rückspra-

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
	che mit Auftraggeber (zusätzliche Verrechnung).
Auftragserteilung durch	– Gerichte – Staatsanwaltschaft – Jugendanwaltschaft
Form der Auftragserteilung	– Bei Vaterschaftsfällen: Schriftlicher Auftrag, – Bei (eiligen) Identifikationsfällen: Mündlicher Auftrag, gefolgt von schriftlichem Auftrag.
Ort der Erbringung	akkreditiertes DNA-Labor an einem IRM
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	Gutachten über die statistische Wahrscheinlichkeit (Plausibilität) der biologisch-genetischen Zusammengehörigkeit der untersuchten Personen.
Beginn der Leistungserbringung	Bearbeitung beginnt mit der Anlieferung der nötigen Materialien im Labor; die Bearbeitungszeit wird letztlich bestimmt durch das Eintreffen des letzten benötigten Materials im Labor.
Reaktionszeit, Lieferfrist	Bei Vaterschaftsabklärung: – Gutachten innert 1-2 Wochen nach Probenahme resp. Probeneingang im Labor; – längere Frist bei zusätzlichen u/o komplexen Untersuchungen, je nach Aufwand (solchen-falls Rücksprache mit Auftraggeber). Bei Abklärung von Verwandtschaftsverhältnissen: – Gutachten innert 2 - 3 Wochen nach Probenahme bzw. Probeneingang im Labor.
Qualitätsanforderungen	– Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, GUMG (SR 810.12), – Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich, VDVZ (SR 810.122.2), – Art 255–259 StPO (SR 312.0), 5. Kapitel: DNA-Analysen, – SAS-Dokument Nr. 313: Leitfaden für die Begutachtung von Prüflaboratorien in der Forensischen Genetik, – SAS-Dokument Nr. 332: Im Rahmen der Akkreditierung relevante Punkte aus Gesetzen und Verordnungen – Bereich Forensische Genetik, – SGRM: Richtlinien für die Durchführung von genetischen Abstammungsuntersuchungen.
Erwartete Menge pro Jahr	ca. 40 / Jahr
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Auftraggeber
Gültig ab	01.01.2014

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Übrige Leistungen		
Leistung Nr.	09		
Version	03	Vom	27.02.2013

Leistung	Beschreibung	Spezifikation, Lieferobjekt	IRM (KSA)	Spezialist
1. Betäubungsmittelanalysen (sogen. Stoffanalytik)	Chemische Untersuchung von konfiszierten Betäubungsmitteln (sogen. Stoffe) wie z.B. Gassenheroin, auf Kokain verdächtiges Pulver, fragliche Partydrogen (Ecstasypillen) usw.	Qualitativer Nachweis einer oder mehrerer illegaler ¹ Substanzen in der Probe	Toxikologie: Separater Laborraum; einfacher Vortest	
		Quantitative Bestimmung der illegalen Substanz(en) in der Probe = sogen. Reinsubstanz-Gehaltsbestimmung ²	gleicher Bereich; chromatographisches Verfahren	
		Bestimmung von Begleit- und Streckstoffen ³ (z.B. Paracetamol, Lidocain, andere Medikamentenwirkstoffe, Laktose usw.)	gleiches Verfahren, aber nur für eingeschränkte Palette von Streckstoffen.	Spezialisier-tes Labor für sämtliche Begleit- u. Streckstoffe; z.B. Forensisches Institut der Kapo ZH
	Chemische Untersuchung von Fingernagelschmutz	Qualitativer Nachweis einer oder mehrerer illegaler Substanzen in der Probe	Standardangebot einer IRM-Toxikologie (Immunologie als Vortest / Chromatographie zur Bestätigung)	

¹ "illegal" meint hier eine Substanz, die in der eidgen. Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI (SR 812.121.11) aufgeführt ist; Link dazu:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/812_121_11/index.html

² Wichtig für die strafrechtliche Beurteilung des sogen. "schweren Falls"

³ Aufschluss über die Herkunft des Betäubungsmittels bzw. den Handelsweg bzw. den Zwischenhandel mit der Droge. Wichtig für die Rückverfolgung und Ermittlung der Täterschaft u/o Quervergleich mit anderen Drogendelikten und Zuordnung zum gleichen Täterkreis.

Leistung		Beschreibung	Spezifikation, Lieferobjekt	IRM (KSA)	Spezialist
2.	Betäubungsmittel-Spurenanalysen mittels Ionenmobilitätsspektrometrie	Schneller Nachweis von Substanzspuren an Händen, Kleidern, Geldnoten usw.) direkt vor Ort mittels mobilem Messgerät (IMS)	Qualitativer spezifischer Schnellauchweis von strafrechtlich relevanten Substanzen (Betäubungsmittel, Sprengstoff) an Tatverdächtigen.	IRM oder andere Institution, die über ein IMS (relativ teure Gerätschaft) verfügt; z.B. IRM Bern, IRM Basel.	
3.	Brandschutt-analytik	Chemischer Nachweis von Brandlege- u/o Brandbeschleunigungsmitteln	Einfacher qualitativer Nachweis eines Gemischs von leicht flüchtigen (volatilen) organischen Substanzen; lediglich Hinweis auf Anwesenheit eines Brandmittels	einfache Lösungsmittel-Analytik (vergleichbar mit Ethanolbestimmung)	
			Untersuchung auf Art des eingesetzten Brandlege- bzw. -beschleunigungsmittels (z.B. Benzin oder Diesel oder Nitroverdünner usw.)		chromatographische Differenzierung
			Spezifizierung des Brandlege- oder Brandbeschleunigungsmittels; z.B. Angabe der Marke.		hochspezialisierte Analytik (petrochemisches Speziallabor)
4.	Digitale Bildgebung (inkl. 3-D-Rekonstruktion)	Bildgebende Untersuchung einer Leiche durch Kombination der digitalen Bilder (Datensätze) der Körperoberfläche und des Körperinneren (i.d.R. CT, ev. MRI); Seltene Anwendung bei Le-	Darstellung von Knochenbrüchen mittels konventioneller Radiologie (liefert Bilder i.d.R. in 2 Ebenen) oder mittels CT (liefert 3D-Datensatz) = häufigste Anwendung.	IRM in Zusammenarbeit mit der Radiologie am Spital; setzt gewisse organisatorische Regelungen voraus (ist im KSA vorgesehen)	
			Darstellung von Weichteilverletzungen bzw. Blutungen mittels MRI = auf-		

Leistung		Beschreibung	Spezifikation, Lieferobjekt	IRM (KSA)	Spezialist
		benden (MRI); Spezialanwendung bei Body-packing: CT zum Nachweis und zur Drogen-Differenzierung (derzeit in Entwicklung)	wändige, sehr teure Methode, daher Anwendung nur in ganz ausgewählten Fällen.		
			3D-Rekonstruktion anhand des CT-Datensatzes	Standardangebot jedes modernen CT-Geräts mit Workstation (in Radiologie KSA vorhanden)	
			3D-Rekonstruktion anhand des CT-Datensatzes in Kombination mit Oberflächenbild und gegebenenfalls möglichen Tatinstrumenten	Aufwändiges (teures) Oberflächenscanning-Gerät heute nicht mehr nötig; es reicht u.U. eine gewöhnliche Kamera ⁴ .	
5.	forensische Physik, besonders Ballistik	Beurteilung von Fragen aus den Bereichen forensische Physik / Ballistik (Schusskunde)	Rekonstruktive Beurteilung von Schussverletzungen (Distanz, Richtung, Reihenfolge usw.) und von Verletzungen anderer mechanisch-schädigender Einflüsse (Art und Schweregrad, Einflussrichtungen und -reihenfolgen, Ereignisart, Waffenhinweise usw.)	Standardangebot eines IRM (forensisch-medizinische Abteilung), eine der Kernkompetenzen der Rechtsmedizin.	
			Dynamische Rekonstruktionen komplexer Verletzungsabläufe durch Schuss, stumpfe oder schar-		Spezialisiertes Angebot, z.B. IRM Bern, Zentrum für Fo-

⁴ Diese Kombination setzt eine spezielle Software voraus, die im KS St. Gallen entwickelt wurde und hoffentlich für KSA verfügbar gemacht wird.

Leistung		Beschreibung	Spezifikation, Lieferobjekt	IRM (KSA)	Spezialist
			fe Gewalt mittels physikalischer Mittel (Berechnung, Experiment, synthetische Körpermodelle)		rens. Physik/Ballistik ⁵ Forens. Institut Zürich
6.	forensische Anthropologie	Identifikation (Personenfeststellung) von Lebenden und verstorbenen Menschen, selten von Tieren	Identifikation von Leichen oder Leichenteilen, Skelettfund oder Skelettteilen	Standardangebot Rechtsmedizin	
			Bestimmung der Leichenliegezeit	IRM, in speziellen Fällen zusammen mit Anthropologie (z.B. IRM Bern, Uni Zürich, ausländisches Institut)	
			Identifikation von Tierleichenteilen, z.B. Knochen (zur Abgrenzung gegenüber Mensch); ... von tierischem Fleisch (idem / Verfälschung, Schmutz usw.)	Standardangebot Rechtsmedizin	
					Speciesbestimmung durch Speziallabor (z.B. Uni-Tierklinik ZH)
			Lebende (z.B. Radarbild eines "Rasers")	Angebot Rechtsmedizin zus. mit Polizei und ev. Anthropologie	
			Massenkatastrophe (Carunfall, Hauseinsturz, Flugzeugabsturz usw.)	Standardangebot Rechtsmedizin in Zusammenarbeit mit Polizei (Kapo AG)	
			Altersschätzung (im Zusammenhang etwa mit Jugendstrafbarkeit oder Rentenbezugsanspruch)	Angebot Rechtsmedizin, allerdings sehr selten beansprucht; daher gegebenenfalls zusammen mit anderem IRM (z.B. Zürich, Basel) oder mit Anthropologischem Institut (siehe oben)	

⁵ http://www.irm.unibe.ch/unibe/medizin/irm/content/e7670/e8963/ZFPB-Flyer-0_ger.pdf

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung										
Auftragserteilung durch	– Staatsanwaltschaft (Kantonspolizei / Kriminaltechnik) – Jugendanwaltschaft – Gerichte										
Form der Auftragserteilung	Mündlich; schriftlicher Auftrag wird nachgereicht										
Ort der Erbringung	In der Regel im IRM										
Beauftragung von Dritten	Für die Bearbeitung der Aufträge können spezialisierte Dritte beigezogen werden, sofern das IRM nicht über die erforderlichen Einrichtungen und/oder Kompetenzen verfügt. In jedem Falle bleibt das IRM gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich für die fach- und zeitgerechte Abwicklung des Auftrages.										
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	Gemäss Auftrag										
Beginn der Leistungserbringung	Gemäss Auftrag bzw. nach Vereinbarung										
Reaktionszeit, Lieferfrist	Gemäss Auftrag bzw. nach Vereinbarung										
Qualitätsanforderungen	Für die jeweiligen Analysen werden Resultate entsprechend den jeweiligen rechtlichen Grundlagen bzw. anerkannten Branchenstandards erwartet.										
Erwartete Menge pro Jahr	<table> <tr> <td>Betäubungsmittelanalysen (sogen. Stoffanalytik) und Betäubungsmittel-Spurenanalysen mittels Ionenmobilitätsspektrometrie</td> <td>ca. 150 / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Brandschuttanalytik</td> <td>ca. 10 / Jahr</td> </tr> <tr> <td>Digitale Bildgebung (inkl. 3-D-Rekonstruktion)</td> <td>ca. 3–5 / Jahr</td> </tr> <tr> <td>forensische Physik, besonders Ballistik</td> <td>ca. 3–5 / Jahr</td> </tr> <tr> <td>forensische Anthropologie</td> <td>ca. 1 / Jahr</td> </tr> </table>	Betäubungsmittelanalysen (sogen. Stoffanalytik) und Betäubungsmittel-Spurenanalysen mittels Ionenmobilitätsspektrometrie	ca. 150 / Jahr	Brandschuttanalytik	ca. 10 / Jahr	Digitale Bildgebung (inkl. 3-D-Rekonstruktion)	ca. 3–5 / Jahr	forensische Physik, besonders Ballistik	ca. 3–5 / Jahr	forensische Anthropologie	ca. 1 / Jahr
Betäubungsmittelanalysen (sogen. Stoffanalytik) und Betäubungsmittel-Spurenanalysen mittels Ionenmobilitätsspektrometrie	ca. 150 / Jahr										
Brandschuttanalytik	ca. 10 / Jahr										
Digitale Bildgebung (inkl. 3-D-Rekonstruktion)	ca. 3–5 / Jahr										
forensische Physik, besonders Ballistik	ca. 3–5 / Jahr										
forensische Anthropologie	ca. 1 / Jahr										
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Auftraggeber										
Gültig ab	01.01.2014										

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Fortbildung, Beratung		
Leistung Nr.	10		
Version	03	Vom	27.02.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Beschreibung:	a) Fortbildung für die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
	b) Fortbildung für die Amtsärzte
	c) Fortbildung für die Kantonspolizei
	d) Ansprechpartner in rechtsmedizinischen Fragen rund um die Uhr
Spezifikationen:	a) In der Regel einmal pro Jahr ½ Tag
	b) In der Regel einmal pro Jahr ½ Tag
	c) In der Regel 2–3 x pro Jahr
	d) Betrieb eines Pikettdienstes rund um die Uhr für dringende Rückfragen
Auftragserteilung durch	– Kantonspolizei / Kriminaltechnik – Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft – Kantonsärztlicher Dienst – Alle Bezüger von rechtsmedizinischen Leistungen
Form der Auftragserteilung	Fortbildungen: nach Vereinbarung Ansprechpartner: Telefonisch
Ort der Erbringung	Fortbildungen: nach Vereinbarung Ansprechpartner: Telefonisch
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	Fortbildung: Professionelle, der Zielgruppe angepasste Fortbildungen zu aktuellen Themen bzw. Themen nach Vereinbarung Ansprechpartner: jederzeitige telefonische Erreichbarkeit
Beginn der Leistungserbringung	Fortbildungen: nach Vereinbarung Ansprechpartner: jederzeitige telefonische Erreichbarkeit
Reaktionszeit, Lieferfrist	Fortbildungen: Termine nach Vereinbarung, Vorlaufzeit mindestens 3 Monate Ansprechpartner: jederzeitige telefonische Erreichbarkeit

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Qualitätsanforderungen	Fortbildungen: Durchführung durch einen erfahrenen Fachmann Ansprechpartner: Sicherstellung, dass ein Rechtsmediziner jederzeit erreichbar ist
Erwartete Menge pro Jahr	Siehe oben
Rechnungsstellung	– Keine; kostenlose Dienstleistung für Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Amtsärzte und Polizei im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin. – Verrechnung für übrige Dienstleistungsbezüger zu regulärem Stundenansatz.
Gültig ab	01.01.2014

Anforderungen an die Erbringung von rechtsmedizinischen Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Legalinspektionen (gerichtliche Leichenschau), subsidiär zu den Amtsärzten des Kanton		
Leistung Nr.	11		
Version	03	Vom	27.02.2013

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Grundsatz	Der Dienstarzt des IRM übernimmt subsidiär zu den Amtsärzten des Kantons die Rolle des Amtsarztes.
Beschreibung	Die Bezeichnung "Legalinspektion" gilt für die gerichtliche Leichenschau bei einem aussergewöhnlichen Todesfall (agT). Sie wird durch die Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft angeordnet, wenn <i>"bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat bestehen, oder die Identität des Leichnams unbekannt ist"</i> (Art. 253 der schweizerischen Strafprozessordnung, StPO). Die Legalinspektion wird durch einen sachverständigen Arzt vorgenommen und bezweckt die Klärung der Todesart bzw. der Identität des Leichnams (gleicher Artikel der StPO). Der Dienstarzt des IRM inspiziert am Leichenfundort zusammen mit Vertretern von Staatsanwaltschaft und Polizei den Leichnam und dessen Umgebung. Die Untersuchung liefert Aussagen zu verschiedenen rechtlich-relevanten Fragen: – <u>Identität</u> der Leiche, – <u>Todeszeitpunkt</u> (Schätzung), – <u>Todesursache</u> und <u>Todesart</u> (natürlich versus nicht-natürlich entsprechend gewaltsamer Todesursache), – bei "gewaltsamem" (nicht-natürlichem) Todesfall zudem Aussagen über die Natur der erfolgten schädigenden Einwirkung (sog. <u>Schadensart</u>), – Angabe der Umstände der Schadens- bzw. Todesart, namentlich eigene oder fremde Hand, Absicht oder Zufall (<u>Ereignisart</u>), – Angaben zu den zeitlichen und ev. örtlichen Verhältnissen im Zusammenhang mit dem Todesgeschehen im Sinne einer <u>Ereignisrekonstruktion</u>. Die Legalinspektion liefert die Entscheidungsgrundlage für die Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft entweder im Hinblick auf die Freigabe der Leiche oder die Sicherstellung derselben und Anordnung weiterer Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution (Art. 253 Abs. 3 StPO), insbesondere durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) am Kantonsspital Aarau (KSA).

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Spezifikationen • Grundleistung:	– Ausrücken vor Ort des Dienstarztes des IRM. – Absprache mit Vertretern von Polizei und Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft. – Sichere Feststellung des eingetretenen Todes. – Eingehende äussere Besichtigung der Leiche im be- und entkleideten Zustand, eingeschlossen die Beurteilung der Totenflecken, der Totenstarre und evtl. anderer früher Leichenerscheinungen. – Messung der Temperatur der Leiche und der Umgebung. – Gegebenenfalls diagnostische Punktion bestimmter Körperhöhlen (Blut, Eiter, andere Flüssigkeit, Gas usw.) vor Ort. – Bedarfsweise Entnahme von Flüssigkeits- und Gewebeproben (durch Punktion oder Inzision) für spätere technische Analysen. – Gegebenenfalls fotografische Dokumentation von Leiche und Fundort. – Suche nach ergänzenden Hinweisen für die Ermittlung der Ereignis- resp. Todeszeit. – Inspektion der weiteren Umgebung (z.B. auf Medikamente, biologische Spuren, Kampfspuren, letzte Mahlzeit, Mülleimer, Arztbesuche usw.). – Situativ Sicherstellung weiterer Asservate (Drogenstoffe, Fixerutensilien, Trinkglas, Abfall usw.). – Fallweise Kontaktnahme mit Hausarzt oder Spitalarzt. – Gespräch mit evtl. anwesenden Angehörigen oder Nachbarn. – Mündliche Stellungnahme vor Ort zu den Fragen von Staatsanwaltschaft bzw. Polizei - speziell hinsichtlich der Möglichkeit einer Fremdeinwirkung. – Ausfüllen des Totenscheins. – Verfassen des Legalinspektionsberichts (Befundprotokoll und Gutachten).
• Zusatzleistungen:	– Spätere Kontaktnahme mit Hausarzt, Spezialarzt u/o Spital betr. medizinischer Vorgeschichte. – Gespräche und Beratung von Angehörigen. – Gegebenenfalls Empfehlung des Leichentransports ins IRM am KSA für ergänzende äussere Inspektion (unter besseren Bedingungen).
Auftragserteilung durch	Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft (Art. 184, Abs. 1 StPO / Art. 3 JStPO) In der Regel wird ein Amtsarzt aufgeboden und nur subsidiär der Dienstarzt des IRM.
Form der Auftragserteilung	Aufgebot erfolgt i.d.R. durch die Polizei, der formale Auftrag durch die zuständige Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft.
Ort der Erbringung	In aller Regel am Leichenfundort, situativ an einem geschützten Ort (z.B. Friedhofkapelle, Leichenschauraum in einem Spital).

Stichwort	Erläuterung, Beschreibung der erwarteten Leistung
Erwartete Resultate (Lieferobjekte)	– Detaillierter Befundbericht (Protokoll), gegebenenfalls mit Fotodokumentation. – Ausführliches Gutachten zur Interpretation der erhobenen Befunde aus forensisch-medizinischer Sicht unter Berücksichtigung der eingangs dargelegten Fragestellungen.
Beginn der Leistungserbringung	In der Regel ohne relevanten Zeitverzug nach telefonischem Aufgebot durch Polizei; zeitliche Aufschiebung nur in Ausnahmefällen und dann in Absprache mit dem Auftraggeber.
Reaktionszeit, Lieferfrist	– Mündliche Stellungnahme vor Ort zuhanden der Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft als Entscheidungsgrundlage (siehe oben); – schriftlicher Bericht (Protokoll und Gutachten) i.d.R. nach 2 Wochen; bei längerer Dauer - insbesondere wenn zusätzliche Informationen (z.B. toxikologische Untersuchungsbefunde) abgewartet werden müssen - frühzeitige Kontaktnahme mit Auftraggeber.
Qualitätsanforderungen	– Art. 185 StPO (SR 312.0) betr. Ausarbeitung des Gutachtens. – SAS: Dokument 611: Leitfaden für die Begutachtung der forensischen Leichenuntersuchung: http://www.seco.admin.ch/sas/00032/00071/00179/index.html?lang=de – SGRM: Arbeitsgruppe "Qualitätsmanagement in der Forensischen Medizin": • Dokument "Durchführung der Legalinspektion": http://www.sgrm.ch/uploads/media/Durchfuehrung_Legalinspektion_01.pdf • Dokument "Probenentnahme" (Guidelines for Preserving Autopsy Material for Forensic-Toxicological Analysis), eingeschränkt auf die Situation der Legalinspektion: http://www.sgrm.ch/uploads/media/Probennahme_Obduktionssaal_01.pdf • Ergänzende Dokumente zu einigen Schadensarten, werden fortlaufend ergänzt: http://www.sgrm.ch/medizin/arbeitsgruppen/qm-forensische-medizin.html
Erwartete Menge pro Jahr	Ca. 400 Legalinspektionen Der Dienstarzt des IRM führt die Legalinspektion subsidiär zu den Amtsärzten des Kantons durch.
Rechnungsstellung	Detaillierte Einzelfallrechnung gemäss Tarif an Auftraggeber
Gültig ab	01.01.2014



Tarif

Der Verwaltungsrat der Kantonsspital Aarau AG (nachfolgend KSA) erlässt nachfolgenden Tarif:

Art. 1 / Geltungsbereich

Das Institut für Rechtsmedizin des Kantons Aargau verrechnet nach dem im Anhang aufgeführten Tarif Leistungen für Untersuchungen und Dienstleistungen im Bereich der Rechtsmedizin.

Art. 2 / Leistungen

Die Leistungen im Anhang sind in Schweizer Franken (CHF) ausgewiesen.

Art. 3 / übrige Leistungen sowie Fremdleistungen

Für vorgenommene Untersuchungen und Dienstleistungen, welche nicht im Tarif gemäss Anhang aufgeführt sind und durch das KSA erbracht werden, gelten bei der Abrechnung an die kantonalen Behörden die Preise nach den geltenden nationalen Tarifen z.B. TARMED, Analysenliste (Taxpunkte) multipliziert mit den jeweiligen Taxpunktwerten, welche gemäss KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) zwischen dem KSA und den Versicherern vereinbart wurden. Leistungen, welche durch Dritte erbracht werden und nicht im Tarif aufgeführt sind, werden mit dem Fremdrechnungsbetrag in Rechnung gestellt.

Art. 4 / Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungsstellung (Layout) richtet sich nach dem jeweils gültigen XML-Standardformular (Forum für Datenaustausch). Die Rechnungsempfänger sind in den einzelnen Leistungsvereinbarungen festgehalten.

Art. 5 / Mehrwertsteuer

Alle im Anhang erwähnten Preise sind exkl. MWST aufgeführt. Diese wird bei den entsprechenden Abrechnungen separat ausgewiesen, sofern die entsprechenden Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind.

Art. 6 / Leistungserbringung ausserhalb KSA

Bei externen Untersuchungen und Dienstleistungen wird die Reisezeit ab Arbeitsort und zurück angerechnet.

Art. 7 / Zeitabhängige Leistungen

Die im Tarif aufgeführten zeitabhängigen Leistungen gelten - wenn nicht anders vermerkt - für eine Person (akademisch bzw. nicht-akademisch).

Art. 8 / Zuschläge ausserhalb regulärer Arbeitszeit

Die Definition von regulärer Arbeitszeit lautet wie folgt:

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, sofern diese nicht auf einen Feiertag fallen. Die gesetzlichen, ortsüblichen Feiertage gelten als Sonntage.

Art. 9 / Expresszuschlag

Der Expresszuschlag wird ausschliesslich bei Dienstleistungen der Abteilung Forensische Genetik angewendet, sofern dies vom Auftraggeber explizit gewünscht wird.

Art. 10 / Raumbenützung

In den im Tarif erwähnten Preisen ist eine allfällige Raumbenützung (z.B. Untersuchungszimmer etc.) enthalten.

Tarif Rechtsmedizin, gültig ab 01.07.2013**Kantonsspital Aarau**

Leistungsbezeichnung	CHF	Mit Zuschlag ausserhalb regulärer Arbeitszeit	Mit Express- zuschlag
		25%	50%
Medizin			
Untersuchung von Lebenden			
Untersuchung von Lebenden, inkl. Zeitaufwand bis 30 Min.	110	138	
Zusatz: Gynäkologische Untersuchung, inkl. Abstriche	55	69	
Zusatz: Blutentnahme	26	33	
Untersuchung und Blutentnahme bei FiaZ, FuD, FuM, inkl. Zeitaufwand bis 30 Min.	135	169	
vermehrter Zeitaufwand für Untersuchung, pro 15 Min.	55	69	
Legalinspektion			
Legalinspektion, inkl. Zeitaufwand bis 2 Stunden (exkl. Bericht)	440	550	
vermehrter Zeitaufwand für Untersuchung, pro 15 Min.	55	69	
Autopsie			
Autopsie (2 Ärzte), inkl. Zeitaufwand bis 2 Stunden	990	1'238	
vermehrter Zeitaufwand (2 Ärzte) für Untersuchung, pro 15 Min.	110	138	
Autopsie (Präparator), inkl. Zeitaufwand bis 2 Stunden	220	275	
vermehrter Zeitaufwand (Präparator) für Untersuchung, pro 15 Min.	30	38	
Zusatz: Rücken-/Extremitätensektion	100	125	
Zusatz: Thrombosenachweis	20	25	
Zusatz: Kieferentnahme	20	25	
Zusatz: Knochenentnahme	20	25	
Zusatz: Diatomeen-Asservierung	30	38	
Zusatz: Head-Space-Asservierung	30	38	
Aufnahme, Reinigung, Übergabe des Verstorbenen an Bestatter	50	63	
Immunologischer Vortest bei Autopsie, pro Testset	90		
Verbrauchsmaterial: Standard Autopsie	40		
Verbrauchsmaterial: Mikrobiologische Untersuchungen	45		
Lagerung und Entsorgung von Asservaten bei Standardautopsie	50		
Lagerung und Entsorgung von Asservaten bei Tötungsdelikt	200		
Lagerung des Verstorbenen ab 3. Arbeitstag, pro Tag	70		
Konservierung des Leichnams durch Formalininjektion	300	375	
Vollständige Einbalsamierung des Leichnams	1'800	2'250	
Herstellung von anatomischen Präparaten nach Aufwand, pro 15 Min.	30		
Wiederherstellung für Identifikation nach Aufwand, pro 15 Min.	30	38	
Vor- und Nachbereitung Aufbahrung nach Aufwand, pro 15 Min.	30	38	
Routine-Histologie, bis 10 Blöcke oder Färbungen	235		
Erweiterte Histologie, pro Block oder Spezialfärbung	30		
Beurteilung Histologie nach Aufwand, pro 15 Min.	55		
Diatomeenuntersuchung (Mikroskopie)	180	225	
Aktengutachten			
Aktenstudium nach Aufwand, pro 15 Min.	55		
Genetik			
Abstammung			
DNA Untersuchung, pro Person	440		660

Leistungsbezeichnung	CHF	Mit Zuschlag ausserhalb regulärer Arbeitszeit 25%	Mit Express- zuschlag 50%
Biologische Spuren			
Amplifikation	75		113
Blutnachweis	55		83
Differentielle Lyse	220		330
DNA-Profil Spur (erstellbar)	440		660
DNA-Profil Spur (nicht erstellbar)	220		330
DNA-Reinigung	55		83
Haare	220		330
Knochen	400		600
Mikroskopischer Spermanachweis	110		165
Samenflüssigkeitsnachweis	55		83
Speichelnachweis	55		83
Spesen: Übermittlung EDNAIS	40		
Spezielle Asservate (Stuhl, Fingernägel)	220		330
Spurenannahme, inkl. Fotodokumentation	110		
Vergleichsproben			
DNA-Profil Vergleichsperson	300		450
DNA-Profil Datenbank	220		330
Spesen: Übermittlung EDNAIS	20		
Weiteres			
Asservierungsmaterial: Profile Collector	10		
Asservierung und Entsorgung von biologischen Materialien	110		
DNA-Profilerstellung mit zusätzlichem STR-Kit	150		225
WSA-Entnahme	110		
<u>Verkehrsmedizin</u>			
Aktengutachten			
Aktenstudium nach Aufwand, pro 15 Min.	55		
Medizinische und Verkehrspsychiatrische Gutachten			
Verkehrsmedizinische Untersuchung, inkl. Zeitaufwand bis 2 Stunden	440		
Abstinenzen			
Abstinenzkontrolle Blut Alkohol	185		
Abstinenzkontrolle Haar Alkohol	550		
Abstinenzkontrolle Haar Drogen oder Medikamente	650		
Abstinenzkontrolle Haar Drogen/Alkohol kombiniert	1'000		
Abstinenzkontrolle Urin THC	112		
Abstinenzkontrolle Urin Drogen 6 Substanzen	238		
Für medizinische Leistungen, welche durch die Kliniken als Grundlage für die Klärung der Fahreignung vorgenommen werden, geltenden separate Tarife.			
<u>Forensische Chemie und Toxikologie</u>			
Alkohol			
Alkoholanalyse in Blut oder Urin	225	281	
Alkoholanalyse in Organen	260	325	
Asservierung und Entsorgung von Alkoholproben	10		

Leistungsbezeichnung	CHF	Mit Zuschlag ausserhalb regulärer Arbeitszeit	Mit Express- zuschlag
		25%	50%
Chemie			
Einzeltest auf Betäubungsmittel	50	63	
Ionenmobilitätsspektrometrie (Pulver und Spuren)	70	88	
Ionenmobilitätsspektrometrie - Bestätigung oder Quantifizierung	120	150	
Identifizierung von Betäubungsmitteln oder anderen Substanzen	240	300	
Asservierung und Entsorgung von Betäubungsmitteln	40		
Toxikologie			
Immunologisches Screening	130	163	
Qualitative forensisch-toxikologische Analyse	250	313	
Quantitative forensisch-toxikologische Analyse	300	375	
Tox-Screening ungezielt, für das erste Asservat	1'200	1'500	
Tox-Screening ungezielt, für jedes weitere Asservat	600	750	
Ethylglucuronid (EtG) im Haar, 1 Segment	250		
Ethylglucuronid (EtG) im Haar, zusätzliches Segment	180		
Drogen im Haar, 1 Segment	350		
Drogen im Haar, zusätzliches Segment	180		
Medikamente im Haar, 1 Segment	300		
Medikamente im Haar, zusätzliches Segment	180		
Asservierung und Entsorgung von Tox-Proben	30		
Weiteres			
Entnahmeset Blut	10		
Entnahmeset FuD	20		
Entnahmeset Urin	5		
Probenversand an externe Labors, pro Einheit	50		
Bezug von Referenzsubstanzen, pro Einheit	50		
Methodenentwicklung, pro Einheit	500		
Sichern von Spuren, pro 15 Min.	55	69	
Analyse vor Ort, pro 15 Min.	55	69	
Fallübernahme durch Chemiker, pro Fall	40		
Verschiedenes			
Administrationspauschale bei Auftragsisierung	110		
Asservierung von biologischem Material, pro Asservat	10	13	
Asservierungsmaterial: Sexualdelikt, Erwachsenenset	150		
Asservierungsmaterial: Sexualdelikt, Kindersset	30		
Asservierungsmaterial: Sexualdelikt, kleines Set	60		
Asservierungsmaterial: Tupfer für DNA-Entnahme, kleines Set	5		
Asservierungsmaterial: Tupfer für DNA-Entnahme, mittleres Set	15		
Blutentnahme inkl. Entnahmeset, ohne ärztliche Untersuchung	50		
Lagerung und Entsorgung von Asservaten	10		
Fahrpauschale für Einsätze ausserhalb KSA	50		
Fotodokumentation intern	30		
Fotodokumentation Versand, pro Bild	10		
Freie Leistung, nach Aufwand	n.A.		
Externe Leistung, nach Aufwand	n.A.		
Spesen, nach Aufwand	n.A.		
Verbrauchsmaterial: Schutzkleidung, pro Einheit	10		
Versand Grossbrief, pro Einheit	2		
Versand Paket, pro Einheit	10		
Versand Standardbrief, pro Einheit	1		
weitere Tätigkeiten (akademisch), pro 15 Min.	55	69	
weitere Tätigkeiten (nicht-akademisch), pro 15 Min.	30	38	

Leistungsbezeichnung	CHF	Mit Zuschlag ausserhalb regulärer Arbeitszeit 25%	Mit Express- zuschlag 50%
<u>Berichte, Gutachten, Expertentätigkeit</u> Bericht zur Blutalkoholbestimmung Expertentätigkeit nach Aufwand, pro 15 Min. Gutachten nach Aufwand, pro 15 Min. Kurzgutachten Fahrfähigkeit Prüfbericht nach Aufwand, pro 15 Min. Zeugnisbeurteilung Verkehrsmedizin	25 55 90 180 55 110	 69	



Übersicht zur Leistungserbringung

Leistung ¹	IRM	vorübergehend durch Unterauftrag- nehmer	permanent durch Unterauftrag- nehmer	Kommentar
Medizin				
Untersuchungen von Lebenden	x			Dienstarzt IRM
Legalinspektionen	x			Dienstarzt IRM
Autopsien	x			Ärzte Forensische Medizin
Aktengutachten	x			Ärzte Forensische Medizin
Genetik				
Abstammungen	x			
Biologische Spuren	x			
Vergleichsproben	x			
Verkehrsmedizin				
Aktengutachten	x			
Medizinische und Verkehrspsychiatrische Gutachten	x		x	Spezialärztliche Untersuchungen durch Fachspezialisten am KSA in Absprache mit der Verkehrsmedizin
Abstinenzkontrollen			x	Immunologische Untersuchungen durch Zentrum für Labormedizin. Bestätigungsanalysen momentan an einem externen Institut.

¹ Leistungen, zu deren Auslagerung das KSA/IRM jederzeit berechtigt aber nicht verpflichtet ist.

Leistung ¹	IRM	vorübergehend durch Unterauftrag- nehmer	permanent durch Unterauftrag- nehmer	Kommentar
Toxikologie				
<u>Forensische Chemie</u> Stoffproben: Untersu- chung von betäubungsmit- telverdächtigen Stoffen (Wirkstoffe, Konzentratio- nen, Begleit- und Streck- stoffe)		x		
<u>Forensische Toxikologie</u> Such nach Giften und Gift- wirkungen bei Lebenden und Verstorbenen: Qualita- tive und quantitative Be- stimmungen im Urin und Blut, Screeninguntersu- chungen		x		
Untersuchungen bei Vor- kommnissen im Strassen- verkehr: Fahren in alkoholi- siertem Zustand (FiaZ), Fahren unter Drogen (FuD), Fahren unter Medikamen- ten (FuM)		x		Voraussetzung: Aner- kennung des Labors durch das Bundesamt für Strassen ASTRA
Haaranalytik: Untersuchung von Haarproben auf vor- gängigen Alkohol-, Drogen- u./o. Medikamentenkonsum		x		
<u>Weiteres</u> Ionenmobilitätsspektro- metrie (IMS)			x	
Brandschuttanalytik		x		

Leistung ¹	IRM	vorübergehend durch Unterauftrag- nehmer	permanent durch Unterauftrag- nehmer	Kommentar
Übrige Leistungen				
Digitale Bildgebung (inkl. 3-D-Rekonstruktion) „Virtopsy“			x	Institut für Radiologie am KSA. Hoch spe- zialisierte Untersu- chungen – z.B. Com- putertomographie zusammen mit Oberflächenscan – an einem dafür speziali- sierten Institut.
Forensische Physik / Forensische Ballistik	x			Spezielle Fragestel- lungen in Zusammen- arbeit mit einem dafür spezialisierten Institut.
Forensische Anthropologie	x			Spezielle Fragestel- lungen in Zusammen- arbeit mit einer dafür spezialisierten Fach- person.